



AfD Fraktion
im Rat der Stadt Dortmund

02.03.2015

Ratsbeschluss vom 19.02.2015 zum Haushalt 2015
Hier: Ihr Schreiben vom 23.02.2015

Sehr geehrte Herren,

für das o. g. Schreiben danke ich.

Nach eingehender Prüfung durch das Rechtsamt der Stadt Dortmund stelle ich fest, dass die Stadtverwaltung Dortmund die Rechtsauffassung der AfD Fraktion im Rat der Stadt Dortmund in Bezug auf die vom Rat der Stadt Dortmund am 19.02.2015 beschlossene Zuwendung für den Ring politischer Jugend **nicht** teilt.
Die entsprechende Stellungnahme füge ich als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Ullrich Sierau

Schreiben der AfD-Ratsfraktion vom 23.02.2015 zur angeblichen Rechtswidrigkeit des Ratsbeschlusses vom 19.02.2015 (Haushalt 2015)

1. Vermerk:

In dem oben genannten Schreiben vertritt die AfD-Ratsfraktion die Rechtsauffassung der am 19.02.2015 gefasste Ratsbeschluss zur Verabschiedung des Haushalts 2015 sei rechtswidrig, weil der Haushalt auch eine finanzielle Förderung des Rings Politischer Jugend Dortmund vorsehe.

Im Ergebnis ist dieser Rechtsauffassung jedoch nicht zu folgen. Die ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen:

1) Es ist zwar richtig, dass das OVG Berlin-Brandenburg entschieden hat, die staatliche Subventionierung der Jugendorganisationen politischer Parteien bedürfe einer Regelung durch ein förmliches Gesetz. Das Urteil des OVG Berlin Brandenburg (vom 14.03.2012 – OVG 6 B 19/11) betraf jedoch eine Fallkonstellation, die anders als die Förderung des Rings Politischer Jugend durch die Stadt Dortmund gelagert war.

In dem vom OVG Berlin-Brandenburg entschiedenen Fall ging es um die Förderung der im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der Parteien durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Förderung erfolgte auf der Grundlage des entsprechenden Haushaltsplans in Verbindung mit dem Haushaltsgesetz des Bundes und wurde durch einen Kinder- und Jugendplan (= Verwaltungsvorschrift des Bundes) näher ausgestaltet. Das OVG Berlin-Brandenburg sah die Regelung im Haushaltsrecht in Verbindung mit einer Verwaltungsvorschrift nicht als ausreichend an, um die Förderung rechtlich zu legitimieren. Nach Auffassung des Gerichts besteht wegen der mit der Förderung verbundenen Auswirkungen auf die politische Willensbildung und wegen der ebenfalls darauf beruhenden Beeinflussung der Chancengleichheit zwischen den Parteien sowie einer etwaigen Grundrechtsrelevanz das Erfordernis eines förmlichen Parlamentsgesetzes, das die Förderung ausdrücklich gestattet.

Der Bund hat inzwischen auf diese Entscheidung reagiert und das SGB VIII entsprechend ergänzt. In § 83 Abs. 1 SGB VIII neuer Fassung heißt es, dass die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde (= BMFSFJ) die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern soll, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann. Des Weiteren heißt es in einem neu eingefügten Satz 2 jetzt ausdrücklich, dass hierzu auch die überregionalen Tätigkeiten der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit gehören.

2) Wenn die AfD-Fraktion in ihrem Schreiben vom 23.02.2015 nunmehr ausführt, der neue § 83 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII beziehe sich nur auf die Bundesebene, trifft dies zwar zu. Die weitere Annahme, auf Landesebene bzw. kommunaler Ebene fehle eine solche Vorschrift, so dass die städtische Zuwendung an den Ring Politischer Jugend rechtswidrig sei, entspricht jedoch nicht der geltenden Rechtslage.

Als landesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die städtische Zuwendung an den Ring Politischer Jugend kann das „Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder – und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG)“ herangezogen werden.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 3. AG-KJHG-KJFöG sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. § 15 Abs. 3 3. AG-KJHG-KJFöG regelt weiter, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit dafür Sorge zu tragen haben, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich eine klare Aufgabenzuweisung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, u. a. die Kinder- und Jugendarbeit finanziell zu unterstützen. Die Vorschrift beinhaltet damit zugleich eine parlamentsgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Gewährung entsprechender Zuwendungen.

Diese Ermächtigungsgrundlage zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit schließt auch die Förderung des Rings Politischer Jugend mit ein. Zwar fehlt es – anders als auf Bundesebene – an einer ausdrücklichen Regelung zur Förderung von Jugendorganisationen der politischen Parteien. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 3. AG-KJHG-KJFöG gehört jedoch zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit insbesondere die politische und soziale Bildung. Sie soll nach dem weiteren Wortlaut der Vorschrift *"das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen."*

Da die im Ring Politischer Jugend zusammengefassten Jugendorganisationen der politischen Parteien in dem oben genannten Sinne einen Beitrag zur politischen Bildung leisten wollen¹, lässt sich ihre Tätigkeit durchaus unter diesen Förderschwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit fassen.

Darauf deuten auch die Vorschriften zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch das Land NRW selbst hin. Gemäß § 16 Abs. 1 AG-KJHG-KJFöG fördert das Ministerium u. a. die Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Das Land geht in seiner Förderpraxis offenbar davon aus, dass diese Vorschrift auch die Ermächtigung zur Förderung der Jugendarbeit des Rings Politischer Jugend umfasst. In den „Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan“ des NRW-Ministeriums für Familie, Kinder Jugend, Kultur und Sport vom 04.12.2014 ist ausdrücklich eine Einzelförderrichtlinie

¹ Vgl. § 2.2 der Satzung des Rings Politischer Jugend Dortmund:

„Der RPJ strebt danach das Bewusstsein der jungen Generation von Politik in all ihren Formen und auf all ihren Ebenen zu schärfen. Dazu setzt sich der RPJ die Aufgabe das Verständnis der jungen Generation von politischen Prozessen zu erhöhen und ihr die Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten aufzuzeigen, ohne dabei eine politische Richtung vorzugeben. Der RPJ streitet für die aktive Partizipation, für das Engagement und die Mitarbeit junger Menschen in Politik und Gesellschaft.“

(EFR) für den Ring Politischer Jugend enthalten („EFR zu Pos. 1.1.6 Ring politischer Jugend“). Gefördert werden seitens des Landes gemäß dieser EFR „die hauptamtliche Tätigkeit von Fachkräften der Jugendarbeit und die Durchführung von Angeboten der politischen Bildung“. Nicht förderfähig sind allerdings Maßnahmen der verbandsbezogenen Arbeit (z.B. Organisation des Verbandes, Vorstands- und Ausschusssitzungen, Konferenzen) sowie Wahlkampfmaßnahmen und Parteiveranstaltungen.

Wenn demnach das Land seine gesetzliche Verpflichtung zur finanziellen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit aus § 16 AG-KJHG- KJFöG dahingehend umsetzt, dass es den Ring Politischer Jugend (als Träger der politischen Bildung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 AG-KJHG-KJFöG) finanziell fördert, kann auch der gesetzliche Auftrag an die örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit aus § 15 AG-KJHG-KJFöG in diesem Sinne verstanden werden. Für dieses Verständnis spricht außerdem die oben bereits erwähnte Neufassung des § 83 Abs. 1 SGB VIII. Wenn dort der Bundesgesetzgeber eine Förderung der Jugendorganisationen der politischen Parteien durch den Bund ausdrücklich zulässt und damit als wünschenswert ansieht, spricht vieles dafür, diese gesetzgeberische Grundsatzentscheidung auch bei der Auslegung der landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zum SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) als Leitlinie zu begreifen.

Vor diesem Hintergrund hält sich die Förderung des Rings Politischer Jugend Dortmund durch die Stadt Dortmund im Rahmen des gesetzlichen Auftrags zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Absätze 1 und 3 AG-KJHG-KJFöG. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die städtische Förderung in der Praxis derart ausgestaltet ist, dass sie dem gesetzlichen Ziel der Förderung politischer Bildung entspricht:

Die städtische Förderung ist ausdrücklich zweckgebunden für Ausgaben im Bereich Schulungs- und Bildungsarbeit, Mitgliederwerbung (Wahlwerbung ist ausdrücklich ausgeschlossen!), internationale Zusammenarbeit und Organisationskosten (wie Raummiete, Bürobedarf etc.). Dies geht aus der Beschlussvorlage DS-Nr. 13182-14 an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie hervor, der am 17.09.2014 den Verteilschlüssel der Zuwendung an den Ring Politischer Jugend für die Jahre 2015 bis 2020 – vorbehaltlich entsprechender Mittelbereitstellung im Haushalt – beschlossen hat. Durch diese Beschlussfassung in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses ist schließlich auch eine hinreichende demokratische Kontrolle der Mittelvergabe gewährleistet, so dass auch insoweit keine Rechtswidrigkeit der Förderung anzunehmen ist.

2. Z. Vg.

gez. A r n d t s